

punis pour l'usage qu'ils ont fait du nom commercial « American Watch Co. »

A teneur des art. 2, 3 et 8 de la Convention internationale du 20 Mars 1883, le nom commercial est protégé à côté des marques de fabrique et en dehors de celles-ci dans tous les pays contractants. L'article 8 statue expressément que « le nom commercial sera protégé dans tous les pays de » l'Union sans obligation de dépôt, qu'il fasse ou non partie » d'une marque de fabrique ou de commerce. »

Toutefois, même si le nom commercial « American Watch Co » avait été imité ou usurpé, un pareil abus, pour autant qu'il n'a pas trait à la marque de fabrique elle-même, ne tombe pas sous le coup des dispositions répressives de la loi fédérale sur les marques de fabrique, attendu que cette loi vise uniquement les dites marques. La voie civile demeure d'ailleurs également réservée à la recourante à cet égard.

8° Enfin le grief tiré d'un prétendu déni de justice est dénué de tout fondement. Les autorités judiciaires neuchâtelaises de l'ordre pénal n'ont point refusé de prêter leur office en la cause, et l'acquiescement de prévenus, à la charge desquels aucune intention dolosive n'a été constatée, ne peut être signalé comme un procédé arbitraire portant atteinte aux garanties de l'article 4 de la Constitution fédérale.

Par ces motifs.

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergriff

in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. — Abus
de compétence des autorités cantonales.

94. Urtheil vom 8. November 1890
in Sachen Hasler.

A. § 53 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für den Kanton Aargau bestimmt: „Das Vermögen, welches die Frau „bei ihrer Verehelichung dem Manne zubringt und welches ihr „während der Ehe anfällt wird Eigenthum des Ehemannes, für „dessen Stammbetrag er der Frau zu haften hat.“ Bis zum Jahre 1883 war diese Gesetzesbestimmung vom aargauischen Obergerichte wie von den Bezirksgerichten stets dahin ausgelegt worden, daß auch solches Vermögen der Ehefrau, welches in Nießbrauch und Verwaltung eines Dritten stehe, in das Eigenthum des Ehemannes übergehe; es war danach solches Vermögen zur Konkursmasse des Ehemannes gezogen respektive über dasselbe, bei Wegfall des darauf haftenden Nießbrauchs, zum Vortheile der Konkursgläubiger des Ehemannes der Nachgelasttag eröffnet worden. Im Jahre 1883 änderte nun aber das Obergericht seine Praxis dahin, daß nur solches Vermögen der Ehefrau als eingekehrtes Gut zu betrachten sei, welches sie zu vollem unbeschränktem Eigenthum erworben und rechtlich und faktisch auf den Ehemann übertragen habe, nicht aber auch Vermögen, an welchem der Ehefrau nur die nuda proprietas, einem Dritten dagegen Nießbrauch und

Verwaltung zustehen. In Folge dieses Schwankens der obergerichtlichen Praxis wurde an den Großen Rath das Gesuch um authentische Interpretation des § 53 cit. gestellt. Der Große Rath faßte hierauf am 30. März 1886 den Beschluß: „Der § 53 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches wird in dem Sinne authentisch interpretirt: „Als eingekehrtes oder zugebrachtes Gut der Ehefrau ist auch dasjenige Vermögen zu verstehen, welches mit der Nutznießung eines Dritten belastet ist.“ Bei der diesem Beschlusse vorangegangenen Berathung war auch die Frage erörtert worden, ob der Große Rath zu authentischer Interpretation der Gesetze befugt sei; von einzelnen Mitgliedern wurde dieselbe verneint, von der Mehrheit dagegen in Uebereinstimmung mit der großrätlichen Vorberathungskommission bejaht. Im Uebrigen war erörtert worden, ob § 53 überhaupt als dunkel oder zweideutig der authentischen Interpretation bedürfe. Die Mehrheit der großrätlichen Kommission hatte dies verneint, von der Ansicht ausgehend, es liege ganz unverkennbar im Sinne des § 53, daß, vorbehaltlich der im Gesetze selbst festgestellten Ausnahmen, alles Eigenthum der Ehefrau auf den Ehemann übergehe, also auch dasjenige, welches mit der Nutznießung eines Dritten belastet sei. Die Minderheit der großrätlichen Kommission und mit ihr der Große Rath dagegen bejahten, mit Rücksicht auf die neue obergerichtliche Praxis, die Nothwendigkeit einer authentischen Interpretation.

B. Der Rekurrentin Maria Antonia Hasler geb. Mathis, Ehefrau des Franz Xaver Hasler in Schupfart, war von der im Jahre 1868 verstorbenen Theresia Brogli in Wittnau ein Erbtheil im Betrage von 1152 Fr. 88 Cts. angefallen, woran aber dem Ehemanne der Erblasserin Jakob Brogli die lebenslängliche Nutznießung zustand. Der Ehemann der Rekurrentin fiel im Jahre 1886 in Geltstag. Im Jahre 1888 verstarb Jakob Brogli und es erhielt die Rekurrentin (nach Durchführung eines Prozesses mit dessen Erben) den Erbtheil von 1152 Fr. 88 Cts. ausbezahlt. Derselbe wurde indeß vom Bezirksgerichte Rheinfelden, nachdem dieses von dem Sachverhalte Kenntniß erhalten, zur Nachgeltstagsmasse des Ehemannes Hasler eingefordert. Die Ehefrau erhob hiegegen Einspruch. Dieser wurde indeß, nachdem er von einer

Anzahl von Konkursgläubigern des Ehemannes Hasler war bestritten worden, erst- und oberinstanzlich für unbegründet erklärt und die Ehefrau Hasler verpflichtet, den Erbtheil zu Handen der Nachgeltstagsmasse des Ehemannes herauszugeben. In dem obergerichtlichen Erkenntniß vom 20. Mai 1890 wird ausgeführt: Nach der durch den Großrathsbeschluß vom 30. März 1886 dem § 53 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches gegebenen authentischen Auslegung sei unzweifelhaft, daß das der Rekurrentin erbweise angefallene, mit dem Nutznießungsrechte des Jakob Brogli belastete Vermögen, trotz des darauf haftenden Nießbrauches, sofort mit dem Anfall als zugebrachtes Frauengut der Rekurrentin angesehen werden müsse und somit Eigenthum des Ehemannes geworden sei. Da über diesen Theil des danach ins Eigenthum des Ehemannes übergangenen Frauenvermögens noch nicht geltstagsrichterlich verfügt sei, so müsse nunmehr darüber der Nachgeltstag eröffnet werden. Was die Rekurrentin gegen das Auslegungsrecht des Großen Rathes vorbringe, könne für den Richter nicht maßgebend sein.

C. Gegen dieses Urtheil ergriff Maria Antonia Hasler den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie behauptet: § 53 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches spreche von zugebrachtem und angefallenem Vermögen der Ehefrau, dagegen sprechen die Art. 113 und 121 der aargauischen Geltstagsordnung, welche von den Rechten der Ehefrau im Konkurse des Ehemannes handeln, von „eingekehrtem“ Gute. Eingekehrtes Gut sei nur solches Vermögen der Frau, welches thatächlich in den Besitz des Ehemannes übergegangen sei und über welches er die volle Verfügungsgewalt erlangt habe; dagegen sei das angefallene Gut nicht nothwendig auch eingekehrt. Der Anfall von Vermögen an die Frau bringe nicht in allen Fällen auch das Zubringen in die Ehe mit sich, vielmehr könne das Zubringen auch erst in einem spätern Momente erfolgen, dann nämlich, wenn während der Ehe die Ehefrau (durch Erbgang oder andere Rechtsmittel) Vermögen erwerbe, welches mit Nutznießungsrechten Dritter belastet sei. In diesem Falle gelte das Vermögen zwar rechtlich als angefallen, aber es gelte nicht als in die Ehe zugebracht, so lange Nutznießungsrechte Dritter darauf lasten und der Ehemann weder

den Besitz noch die Verfügungsgewalt darüber erlangt habe. § 53 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches stelle allerdings rückfichtlich des Eigenthums und der Haftpflicht des Ehemannes das angefallene und das zugebrachte Vermögen einander gleich. Dies erkläre sich aber daraus, daß der Ehemann auch für bloß angefallenes aber nicht in seine Dispositionsbefugniß übergegangenes Vermögen der Frau nicht rechtlos sei, da er von dem Nutznießer und Verwalter Sicherheit verlangen könne. Im Konkurse des Ehemannes hingegen stehe der Ehefrau nur für wirklich eingekehrtes Gut eine Forderung zu und es könne demnach auch nur solches, nicht aber zwar angefallenes, aber noch nicht faktisch zugebrachtes Gut zur Masse gezogen werden. Das angefochtene Urtheil des Obergerichtes sei schon aus diesem Grunde unhaltbar. Dazu komme noch, daß nach § 62 des bürgerlichen Gesetzbuches der Ehemann durch den Geltstag das Recht auf das Vermögen der Ehefrau verliere; da nun der Ehemann der Rekurrentin zu einer Zeit in Konkurs gefallen, wo der streitige Erbtheil noch nicht wirklich eingekehrt gewesen sei, so habe er kein Recht an demselben erworben; denn im Momente des Todes des Nutznießers habe der Ehemann als Geltstager gemäß Art. 62 cit. kein Recht mehr an dem der Nutznießung unterworfenen Vermögen erwerben können, dieses sei vielmehr in das volle freie Eigenthum der Ehefrau gelangt, ohne daß die Konkursmasse des Ehemannes darauf Anspruch hätte. Indem das angefochtene Urtheil der Rekurrentin gehöriges Eigenthum der Konkursmasse ihres Ehemannes zuspreche, verlege es die in Art. 22 der Kantonsverfassung ausgesprochene Eigenthumsgarantie und den Art. 5 der Bundesverfassung. Das Obergericht berufe sich auf die vom Großen Rathe ausgegangene authentische Interpretation. Allein der Große Rath sei zu authentischer Interpretation der Gesetze verfassungsmäßig nicht befugt, da nach Art. 25 und 33 der Kantonsverfassung Gesetze der Genehmigung des Volkes unterliegen. Die Schlußnahme des Großen Rathes enthalte übrigens nicht nur eine Interpretation des § 53 des bürgerlichen Gesetzbuches, sondern, wie des nähern ausgeführt wird, eine Gesetzesänderung nämlich eine Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über die Stellung des Frauengutes im Konkurs. Demnach werde beantragt: Die Schluß-

nahme des Großen Rathes vom 30. März 1886 und ebenso das unter- und obergerichtliche Urtheil vom 20. Mai 1890 seien als verfassungswidrig zu erklären und aufzuheben, unter Folge der Kosten.

D. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerken die rekursbeklagten Konkursgläubiger des Ehemannes Hasler J. Hermann Mathis und Genossen im Wesentlichen: Nach § 53 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches sei der streitige, der Rekurrentin angefallene Erbtheil sofort mit seinem Anfall im Jahre 1868 in das Eigenthum des Ehemannes Hasler übergegangen, welches nur durch den, auf dem Vermögen lastenden, Nießbrauch beschränkt gewesen sei. Durch seinen Konkurs habe, der Ehemann Hasler das ihm bereits erworbene Eigenthum nicht eingebüßt. Es sei vielmehr nach Art. 62 des bürgerlichen Gesetzbuches durch den Konkurs der Eigenthumserwerb des Ehemannes am Vermögen der Frau nur für die Zukunft aufgehoben worden. Die §§ 113 und 121 der aargauischen Geltstagsordnung haben durchaus nicht die ihnen von der Rekurrentin beigelegte Bedeutung. Unter „eingekehrtem“ Frauengut im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen sei einfach das gesammte, bei der Verhehlung zugebrachte oder nachher angefallene Frauenvermögen verstanden. Dies ergebe eine Vergleichung mit § 55 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches, wo der Ausdruck „eingekehrtes“ Gut unzweifelhaft in diesem Sinne gebraucht sei. Ob das Frauenvermögen unbelastet oder mit einem Nießbrauche belastet sei, mache für das Eigenthum des Mannes und folgeweise für die Zugehörigkeit zu dessen Konkursmasse keinen Unterschied. Wichtig sei nur so viel, daß in der Regel mit einem Nießbrauche belastetes Vermögen erst dann zum Vortheile der Konkursmasse liquidirt werde, wenn die Nutznießung aufgehört habe. Dies beweise aber durchaus nicht, daß solches Vermögen zur Zeit des Geltstagsausbruches nicht als Eigenthum des Ehemannes betrachtet werde; denn in ganz gleicher Weise werde auch dann verfahren, wenn zum Beispiel der eigene väterliche Erbtheil des Mannes zur Zeit des Konkursausbruches noch mit der Nutznießung seiner Mutter behaftet sei. Die Rekursbeschwerde gebe übrigens selbst zu, daß das belastete wie das unbelastete Vermögen nach § 53 des aar-

gaurischen bürgerlichen Gesetzbuches als angefallenes Gut in das Eigenthum des Mannes übergehe. Aus dem Angeführten folge von selbst, daß das angefochtene Urtheil kein Eigenthumsrecht der Rekurrentin verletze und somit eine Verletzung des Art. 22 R.-V. oder des Art. 5 B.-V. nicht vorliege. Zu authentischer Interpretation der Gesetze sei der Große Rath des Kantons Aargau kompetent. Denn Art. 27 der Staatsverfassung bestimme, daß der Große Rath die höchste Gewalt ausübe, soweit sie nicht ausdrücklich dem Volke vorbehalten sei. Nun sei allerdings nach Art. 25 der Staatsverfassung der Erlaß von Gesetzen der Genehmigung des Volkes unterstellt. Allein eine authentische Interpretation eines Gesetzes sei nicht selbst ein Gesetz, sie sei nur die Erklärung des Autors des Gesetzes, wie er bestimmte Stellen desselben aufgefaßt wissen wolle. Allerdings sei die authentische Interpretation für den Richter verbindlich, allein nicht weil sie ein eigenes Gesetz sei, sondern weil sie vom Urheber des Gesetzes selbst ausgehe und also die richtigste Interpretation sein müsse. Zudem sei der § 53 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches nicht ein vom Volke sondern ein vom Großen Rathe vor Einführung des Referendums erlassenes Gesetz. Uebrigens beschwere sich die Rekurrentin eigentlich gar nicht über die vom Großen Rathe dem § 53 des bürgerlichen Gesetzbuches gegebene Auslegung sondern gehe mit derselben einig; denn der Großrathsbeschluß besage nichts anderes, als daß belastetes wie unbelastetes Frauenvermögen unter den § 53 cit. falle und dies behaupte auch die Rekurrentin selbst; diese beschwere sich nur darüber, daß das Obergericht diejenige Bedeutung des Ausdruckes „eingefehrtes Frauengut,“ welchen der Große Rath mit Recht für das bürgerliche Gesetzbuch festgestellt habe, fälschlich auch auf die Geltstagsordnung übertragen habe und sich deshalb habe verleiten lassen, in Mißachtung des § 62 des bürgerlichen Gesetzbuches das Eigenthum an dem Erbtheil nicht an die Rekurrentin zurückzugeben. Die Nachprüfung der richtigen Anwendung des § 62 cit. oder der Geltstagsordnung aber stehe dem Bundesgerichte nicht zu. Der Große Rath habe nur den § 53 des bürgerlichen Gesetzbuches, nicht aber den § 62 oder die Geltstagsordnung interpretirt. Da die Rekurrentin selbst zugebe, daß der ihr angefallene Erbtheil, trotz seiner Belastung

durch eine Nutznießung, unter den § 53 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches falle, so sei es unerheblich, welche Meinung das Obergericht ohne die großrätliche Interpretation gehabt hätte. Gegenüber der Großrathsbeschlußnahme vom 30. März 1886 sei übrigens die Beschwerde wegen Verabsäumung der sechzigtägigen Rekursfrist des Art. 59 D.-R. offenbar verspätet. Gegen das obergerichtliche Urtheil vom 20. Mai 1890 sei der Rekurs allerdings nicht verspätet. Allein es sei nicht zulässig, nach Verabsäumung der Beschwerdefrist gegen einen allgemeinen Erlaß die jeweilige Anwendung dieses Erlasses im einzelnen Falle anzufechten. Die Rekurrentin könne sich also über die Anwendung der authentischen Interpretation des Großen Rathes durch das obergerichtliche Urtheil nicht mehr beschweren. Demnach werde beantragt: Es sei die Rekursbeschwerde der Frau Hasler abzuweisen, unter Kostenfolge.

E. Der Regierungsrath des Kantons Aargau, welchem zur Vernehmlassung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, bemerkt im Wesentlichen: Er beschränke sich auf Behandlung der Frage, ob der Große Rath zu Fassung seines Beschlusses vom 30. März 1886 kompetent gewesen sei. Dies sei zu bejahen. § 15 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimme: „Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären.“ Im Sinne dieses Gesetzes sei nun, — dem zur Zeit seines Erlasses maßgebenden Rechtszustande entsprechend, — der Große Rath Gesetzgeber. Nach der gegenwärtig geltenden Verfassung sei allerdings zum Inkrafttreten eines Gesetzes die Kooperation des Volkes nöthig und es könne sich deshalb fragen, ob § 15 cit. noch Anspruch auf Gültigkeit habe. Allein er sei nie ausdrücklich aufgehoben worden und es müsse deshalb bis auf weiteres angenommen werden, daß ihm noch Verbindlichkeit zukomme. Dabei dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß im strengen Sinne des Wortes als „Gesetzgeber“ immer noch der Große Rath betrachtet werden müsse. Der Große Rath habe nach Art. 33 litt. c der Kantonsverfassung über die Gesetze zu berathen und Beschlüsse zu fassen; er sei diejenige Behörde, welche die Gesetze mache und dem Volke gebe. Das Volk als solches mache keine Gesetze, sondern stimme bloß über die Gesetze ab, welche der Große Rath erlassen habe. Das Gesetzgebungsrecht des Großen Rathes sei also durch die

Einführung des Referendums wohl beschränkt aber nicht aufgehoben worden. Danach bezeichne auch Art. 25 der Kantonsverfassung Gesetze (und Verfassungsänderungen) als Erlasse des Großen Rathes, welche der Genehmigung des Volkes unterstehen. Das wolle doch deutlich sagen: Der Große Rath erläßt, giebt die Gesetze und das Volk hat nur über deren Invollzugsetzung abzustimmen. Danach sei der Große Rath auch jetzt noch befugt, auf allgemein verbindliche Weise ein das kantonale Civilrecht betreffendes Gesetz legaliter zu erklären. Die Behauptung, das angefochtene Großrathsdekret involvire eine Gesetzesänderung, sei vollständig unrichtig, im Gegentheil stelle das Großrathsdekret den ursprünglichen Sinn des Gesetzes wieder her. Die Beschwerde sei, da sie gegen das Großrathsdekret sich richte, verspätet. Demnach werde beantragt: Der Rekurs ist als unbegründet abzuweisen.

F. Das Obergericht des Kantons Aargau hat eine Vernehmung nicht eingereicht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Soweit die Beschwerde Aufhebung des Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 30. März 1886 verlangt, ist dieselbe wegen Verabfäumung der sechzigstägigen Rekursfrist des Art. 59 D.-G. verspätet. Dagegen ist nach feststehender Praxis des Bundesgerichtes die Rekurrentin nichtsdestoweniger berechtigt, die Anwendung des fraglichen Dekretes auf den sie speziell betreffenden Einzelfall wegen formeller oder materieller Verfassungswidrigkeit der zur Anwendung gebrachten Norm anzufechten (vergleiche z. B. Entscheidung in Sachen Sulzer, Amtliche Sammlung IX, S. 448 Erm. 2.)

2. Fragt sich daher, ob der Große Rath des Kantons Aargau verfassungsmäßig berechtigt gewesen sei, durch seine angefochtene Schlussnahme den § 53 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches authentisch zu interpretiren, so muß dies verneint werden. Die authentische Interpretation beansprucht allgemein verbindliche Kraft; sie gilt nicht nur, wenn und insoweit sie den Sinn des erläuterten Gesetzes richtig feststellt, kraft ihrer innern Wahrheit, sondern ganz unabhängig davon, kraft ihrer äußern Autorität. Mit andern Worten sie enthält einen Rechtsatz, ein allgemein verbindliches Gebot, welches seine Geltung aus dem Willen seines Urhebers schöpft. Demnach kann denn eine authentische Interpre-

tation nur von demjenigen ausgehen, welcher nach dem geltenden Staatsrechte zu Aufstellung von Rechtsätzen befugt ist, das heißt vom Gesetzgeber selbst oder von einer Behörde, welcher das Recht der authentischen Interpretation besonders übertragen, also eine hierauf beschränkte Befugniß der Rechtsatzung vorbehalten ist. Die von den Rekursbeklagten vertretene Meinung, die authentische Interpretation sei kein „eigenes Gesetz,“ sondern gelte wegen ihrer ohne weiters zu unterstellenden innern Wahrheit, ist unrichtig. Die Voraussetzung, daß die gesetzgeberische Behörde in der Auslegung ihrer eigenen frühern Erlasse sich überhaupt nicht irren könne, ist willkürlich; sie entspricht, wie nicht weiters ausgeführt zu werden braucht, den thatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise. Die authentische Interpretation ist nicht wegen unumstößlicher Richtigkeit einer darin enthaltenen Meinungsäußerung, sondern als Ausfluß des in ihr zum Ausdruck gelangenden gesetzgeberischen Willens allgemein, für Bürger und Behörden, verbindlich. Das aargauische Staatsrecht enthält nun keine Bestimmung, wodurch dem Großen Rathe als solchem, abgesehen von seiner Eigenschaft als Gesetzgeber, das Recht der authentischen Interpretation vorbehalten wäre. Die Kantonsverfassung spricht einen solchen Grundsatz (welcher allerdings z. B. in der frühern Kantonsverfassung von Solothurn vom 13. November 1875 in § 41 Ziffer 1 enthalten war) nicht aus. Der § 15 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches sodann, auf welchen die Regierung des Kantons Aargau sich beruft, sagt im Gegentheil, daß die authentische Interpretation nur dem Gesetzgeber zustehe. Daraus, daß zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes der Große Rath Gesetzgeber war, folgt natürlich nicht, daß der Große Rath zur authentischen Interpretation der Gesetze auch dann noch befugt bleibe, wenn in Folge späterer Verfassungsänderungen ihm die gesetzgebende Gewalt nicht mehr respektive nicht mehr allein zustehen sollte. Vielmehr folgt daraus, daß die authentische Interpretation als Attribut der gesetzgebenden Gewalt behandelt wird gerade umgekehrt, daß dieselbe ausschließlich dem jeweiligen Gesetzgeber, denjenigen staatlichen Organen zusteht, welche nach dem jeweiligen geltenden Staatsrecht das Recht der Gesetzgebung besitzen. Nun ist nach der gegenwärtig geltenden aargauischen Kantonsverfassung vom 23. April 1885 der Große Rath nicht mehr oder

doch nicht mehr für sich allein Gesetzgeber, sondern die gesetzgebende Gewalt steht dem Volke oder doch dem Großen Rathe nur in Verbindung mit dem Volke zu. Freilich stellt der Große Rath nach Art. 33 litt. b R.-V. den Gesetzesinhalt fest und kann das Volk die ihm vom Großen Rathe gemachte Vorlage bloß annehmen oder verwerfen, nicht aber abändern. Allein dem Volke und nicht mehr dem Großen Rathe steht nach Art. 25 R.-V. die Sanktion der Gesetze zu; die gesetzgeberischen Schlussnahmen des Großen Rathes müssen der Volksabstimmung unterstellt werden und erlangen erst durch ihre Annahme in derselben Gesetzeskraft. Bis dahin sind sie bloße Entwürfe ohne verbindliche Kraft; erst durch die Genehmigung in der Volksabstimmung werden sie zum Gesetze, zur verbindlichen Rechtsnorm erhoben. Der Große Rath ist daher im Kanton Aargau wohl noch ein nothwendiger Faktor der Gesetzgebung, nicht mehr aber für sich allein Gesetzgeber, zum Wege der Gesetzgebung gehört vielmehr nothwendigerweise auch die Volksabstimmung, nicht der Wille des Großen Rathes, sondern der durch die Abstimmung ausgedrückte Wille des Volkes, stattden vom Großen Rathe aufgestellten Gesetzesinhalt mit Gesetzeskraft aus, schafft das Gesetz. Danach kann denn auch die authentische Interpretation eines Gesetzes im Kanton Aargau nicht mehr vom Großen Rathe allein ausgehen, sondern muß eben im verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung erlassen, das heißt der Genehmigung des Volkes unterstellt werden und kann verbindliche Kraft nur durch diese erlangen.

3. Ist danach anzuerkennen, daß der Schlussnahme des Großen Rathes vom 30. März 1886 die Gesetzeskraft abgeht, so müße dies zu Aufhebung des angefochtenen Urtheils dann führen, wenn behauptet wäre, es sei durch diese, vom Gerichte ohne eigene Prüfung der Richtigkeit der großrätlichen Auslegung angewendete Schlussnahme dem interpretirten Gesetze eine Bedeutung beigelegt worden, die ihm in Wahrheit nicht zukomme. Denn in diesem Falle wäre die Rekurrentin durch Anwendung einer formell verfassungswidrigen Norm beschwert. Allein in Wahrheit ist nun von der Rekurrentin gar nicht behauptet, daß die vom Großen Rathe dem § 53 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches gegebene Auslegung unrichtig sei. Die authentische Interpretation bezieht sich einzig auf die Feststellung des Inhaltes des § 53 cit.;

dieselbe stellt einzig und allein fest, daß auch solches Frauenvermögen, welches in Nutznießung und Verwaltung eines Dritten stehe, unter die Norm des § 53 cit. falle, das heißt in das Eigenthum des Ehemannes (unter Verantwortlichkeit desselben für den Stammbetrag) übergehe. Daß aber dies der Sinn des § 53 cit. sei, wird, wie die Rekursbeklagten richtig bemerken, von der Rekurrentin gar nicht bestritten, sondern im Gegentheil ausdrücklich anerkannt. Die Rekurrentin legt also, und gewiß mit Recht, den § 53 cit. ganz gleich aus, wie der Große Rath; dagegen behauptet sie freilich, das Obergericht sei in Folge der authentischen Interpretation zu einer unrichtigen Auslegung der Gesetzesbestimmungen, welche die Stellung des eingekehrten Frauengutes im Konkurse des Ehemannes betreffen, insbesondere der einschlägigen Bestimmungen der Seltstagsordnung gelangt. Allein diese Gesetzesbestimmungen werden durch die authentische Interpretation gar nicht berührt; selbst wenn also dieselben vom Obergerichte unrichtig sollten angewendet worden sein, so würde es sich dabei doch nicht um die Anwendung des formell verfassungswidrigen Großrathsdekretes vom 30. März 1886, sondern einfach um die der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzogene unrichtige Anwendung verfassungsmäßig erlassener kantonaler Gesetzesbestimmungen handeln. Danach muß denn die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden, denn daß die angefochtene Entscheidung des Obergerichtes (was einzig noch behauptet worden ist) gegen die verfassungsmäßige Eigenthumsgarantie oder den Art. 5 der Bundesverfassung verstoße, ist offenbar unrichtig. Es ist ja klar und vom Bundesgerichte schon häufig ausgesprochen worden, daß in einem vom kompetenten Civilrichter in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe erlassenen Spruche, welcher einer Partei einen privatrechtlichen Anspruch als in den kantonalen Gesetzen nicht begründet abspricht, eine Verletzung der verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie nicht gefunden werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.